



## Information - Zeitweiliges Lagern von Bodenaushub und Bauschutt

Wer Bodenaushub oder Bauschutt ab einer Menge von mehr als 100t auch nur zeitweilig lagert, braucht grundsätzlich ab dem ersten Tag eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Ziffer 8.12 des Anhangs I der 4.BImSchV).

### Ausnahmen

1. Das Material wird auf dem Grundstück gelagert, auf dem es **angefallen** ist oder **unmittelbar angrenzend**.

→ Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind zu beachten; ein **Verfahren ist nicht erforderlich**.

### ODER

2. Das Material wird für den **Zeitraum der Beprobung** auf einem anderen Grundstück in der näheren Umgebung zwischengelagert.

#### Dies gilt nur, wenn

→ die Zwischenlagerung auf bereits befestigter Fläche erfolgt

→ die Zwischenlagerfläche keinen Schutzstatus hat (Infos dazu:  
[https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm) (fin web Schutzgebiete);  
<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>; Suchstichworte: Trinkwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet, Biotop usw.)

→ sich die Zwischenlagerung auf den Zeitraum der Beprobung bis zum Abtransport beschränkt

→ nur ein zeitweiliges Lagern und keine andere Tätigkeit (insbes. KEIN Behandeln) stattfindet

→ rechtzeitig vor Beginn der Lagerung der Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ein schlüssiges Konzept mit folgendem Mindestinhalt vorgelegt wird:

- Grund des Anfalls / Art und Menge des zwischenzulagernden Materials
- Angaben zum Grundstück, von dem das Material stammt (insbes. Flurnummer, Gemarkung, Vornutzung, ggf. Vorerkundungen zum anfallenden Material)
- Darstellung des Grundstücks, auf dem das Material gelagert werden soll, in einem Übersichtslageplan (M 1 : 25.000) und Lageplan (M 1 : 1.000)
- Angaben zum Grundstück, auf dem das Material gelagert werden soll (insbes. Eigentümer, Vornutzung, Vorerkundung zum anfallenden Material)
- Zwischenlagerung auf nicht eigenem Grundstück: Einverständniserklärung des Eigentümers
- Angaben zu Fahrzeugbewegungen (welche, wieviele, wann?)
- Sind Möglichkeiten zur Befeuchtung (Staubminderung) vorhanden, welche?
- Dauer der geplanten Zwischenlagerung
- Was geschieht nach dem Beprobieren mit dem Material (Verwendung am Entstehungsort/ Ort der Entsorgung/Verwertung)?
- Sind Sicherungsmaßnahmen (z. B. Abdecken der Haufwerke) vorhanden, welche?

Mit der Lagerung darf erst begonnen werden, wenn feststeht, dass damit keine nachteiligen Auswirkungen, wie z. B. Abschwemmungen von kontaminiertem Material, Versickerungen von gelösten Schadstoffen oder unzumutbaren Lärm-, oder Staubbelastigungen der Nachbarschaft verbunden sind.

Um dies festzustellen, ist mindestens eine Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, der Gemeinde, in der sich die Lagerfläche befindet, der Abfallbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Bearbeitungszeit kann deshalb bis zu ca. 4 Wochen dauern. Zur Verkürzung der Bearbeitungszeit können Sie bereits im Vorfeld Ihres Vorhabens Ihr Konzept mit den genannten Stellen abstimmen und ggf. deren Zustimmung beilegen.

**!!Ohne Zustimmung der Immissionsschutzbehörde darf kein Material abgelagert werden!!**